

REES, WILHELM, *Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung*. Regensburg: Pustet 1986. 354 S.

Die vorliegende, von Prof. Dr. Joseph Listl angeregte und betreute Arbeit wurde im Frühjahr 1986 von der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Der Vf. hat den anspruchsvollen Versuch unternommen, die theologischen, historischen und rechtlichen Grundlagen des schulischen Religionsunterrichts und der allgemeinen Katechese in der Bundesrepublik Deutschland zusammenfassend darzustellen. In einem einleitenden Kapitel befaßt sich R. mit allgemeinen Fragen der religiösen Erziehung und erläutert seine Auffassung über die Rangfolge und das Zusammenwirken der Erziehungsträger Eltern, Kirche und Staat. Er bekräftigt den Vorrang des originären elterlichen Erziehungsrechtes vor allen staatlichen Monopolansprüchen und betont das sich aus dem göttlichen Recht (die durch die Taufe begründete übernatürliche Mutterschaft der Kirche gegenüber dem Täufling) ergebende kirchliche Mitwirkungsrecht am Erziehungsrecht der Eltern, das zugleich einen Teil des allgemeinen kirchlichen Seelsorgeauftrags darstellt. Demgegenüber steht dem Staat nur ein subsidiäres Erziehungsrecht zu. – Bei seiner Begründung für die prinzipielle Unabhängigkeit der Kirche von staatlichen Weisungen in der Wahrnehmung ihrer seelsorglichen und katechetischen Aufgaben rekurriert der Vf. leider nur auf das herkömmliche Kirchenmodell der „societas perfecta“ (vgl. dazu 39), während es sich hier angeboten hätte, auf die Weiterentwicklung dieses geschlossenen Kirchenmodells durch die Kirchenkonstitution des Zweiten Vaticanums hinzuweisen. Nach der dogmatischen Konstitution „Lumen Gentium“ wird die Kirche nicht mehr nur als rechtlich vollkommene, der Gesellschaft gegenüber geschlossen auftretende Gesellschaft gesehen, die alle Heilmittel zur Erreichung ihres übernatürlichen Zieles bereits empfangen hat, sondern auch als Gemeinschaft, die „Sünder in ihrem eigenen Schoß“ umfaßt und „zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig“ ist (vgl. LG Nr. 8). – In einem zweiten Teil (47–84) zeichnet R. die geschichtliche Entwicklung von Katechese und Religionsunterricht vom Altertum bis zur Gegenwart in knapper und instruktiver Form nach. Die Entwicklung der Katechese von einer rein kirchlich getragenen Institution zu einer mehr und mehr staatlich beeinflussten Einrichtung wird deutlich, und auch die durch die Einführung der Schulpflicht (in Preußen im 18. Jh.) eingetretenen grundlegenden Veränderungen. Dennoch blieb die konfessionelle Prägung und der kirchliche Einfluß auf die Katechese und den Religionsunterricht in Deutschland bis in die Gegenwart hinein bestehen, bis in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter dem Schlagwort der „Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens“ der großangelegte Versuch unternommen wurde, die Kirchen in ihrer Tätigkeit auf den Kirchenraum zu beschränken und die Konfessionsschule abzuschaffen sowie den konfessionellen Religionsunterricht aus den Schulen zu verbannen. – In seiner Beschreibung der besonderen Entwicklung des schulischen Religionsunterrichts hebt R. den periodischen Wechsel zwischen stärker theologisch bzw. stärker pädagogisch geprägten Epochen hervor, der sich unter dem Einfluß gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen und Geistesströmungen vollzog. – Sehr detailliert geht der Autor auf die seit Mitte der 60er Jahre unseres Jahrhunderts in Deutschland entstandene kontroverse Situation in der Religionspädagogik ein, die durch schnell aufeinanderfolgende, mit einem gewissen Absolutheitsanspruch auftretende Konzeptionen geprägt war (vgl. dazu 65–84). Der Religionsunterricht geriet jetzt konzeptionell infolge der starken gesellschafts- und bildungspolitischen Veränderungen in die Krise; in seinem Ringen um einen angemessenen Platz im schulischen Lehrangebot und um Anerkennung als vollwertiges Unterrichtsfach schwankte er stark zwischen den Extremen einer starken Verwissenschaftlichung unter Vernachlässigung des konfessionellen Elementes als reine „Religionslehre“ und einer Überbetonung und Fixierung auf die Erfahrungsdimension und die Ausgangslage der Schüler als „Problemunterricht“ unter Vernachlässigung der wissenschaftlichen Grundlagen des Glaubens, insbesondere der biblischen Grundkenntnisse. Seit Mitte der 70er Jahre kam es unter dem Einfluß der diesbezüglichen Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der Grundsatzaussagen der Synode der deutschen Bistümer zu einer Herausbildung eines neuen Grundkonsenses, in dem den

berechtigten Anliegen der verschiedenen religionspädagogischen Konzeptionen stärker Rechnung getragen wurde. Eine negative Bewertung des sich nunmehr stärker herausbildenden innerkirchlichen Meinungspluralismus findet sich bei R., wenn er sich integralistischen Auffassungen anschließt, die von einem neu entstandenen „Kult des Pluralismus“ sprechen, der nur schwer ein „tragbares Identifizierungsangebot“ für junge Menschen im Religionsunterricht ermögliche (vgl. 80). – Hier liegt einer der starken Abschnitte des Buches, der vor allem durch die differenzierte Darstellungsweise gewinnt, die sowohl die Kritik und die Erwartungen der Schüler als auch der Eltern an den Religionsunterricht umfassend darstellt und auch auf die insoweit bedeutsamen gesellschaftlichen und theologisch-innerkirchlichen Umbrüche eingeht, die die Situation der Religionslehrer zunehmend schwieriger machten. – In einem dritten Hauptteil wendet sich der Vf. dem kirchlichen Grundverständnis von Religionsunterricht und Katechese zu, wie es vor allem in den kirchlichen Gesetzbüchern (CIC von 1917 und CIC von 1983) und den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils und der nachkonziliaren Zeit zum Ausdruck gekommen ist (vgl. 84–194). Die wesentlichen religionspädagogischen und katechetischen Akzente im CIC von 1917 sieht R. in der Betonung der religiösen Erziehungspflicht der Eltern, die z. B. im Verbot des Besuchs nichtkatholischer Schulen zum Ausdruck kam, und in der kirchlichen Forderung nach Einrichtung eines kirchlich-konfessionell geprägten Religionsunterrichts an allen Schulen. Das Zweite Vaticanum brachte gegenüber der bis dahin vorherrschenden Betrachtungsweise der kirchlichen Erziehung neue Perspektiven, die von einem Wandel der kirchlichen Grundhaltung zur Katechese und zu Erziehungsfragen allgemein zeugen: Zum einen wird jetzt von einem *subjektiven* Recht des zu erziehenden Menschen auf Erziehung gesprochen, das Bestandteil seines Personenrechts und damit seiner Menschenwürde ist; dies bedeutet eine Abkehr von der herkömmlichen *objektiven* Betrachtungsweise (als Recht zur Erziehung von Kindern und Jugendlichen). Zum anderen wird Erziehung nicht mehr nur unter dem *religiösen* Aspekt gesehen, sondern unter dem Einfluß der *anthropologischen* Sicht des Konzils als Teil der Öffnung der Kirche zur Welt hin („Aggiornamento“), wobei durch die Betonung der Bedeutung der sozialen Kommunikationsmittel eine Weitung des kirchlichen pädagogischen Blickfeldes angestrebt wird. In wichtigen Dokumenten der nachkonziliaren Zeit wurden noch einige besondere Aspekte hervorgehoben, wie die Notwendigkeit der Evangelisierung unter den verschärften Bedingungen von Armut und Hunger durch die Entstehung der sog. Dritten Welt im Apostolischen Rundschreiben „Evangelii nuntiandi“ von Papst Paul VI. von 1975, und die Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Katechese, die primär nicht mehr eine Aufgabe des Klerus sein soll, und die Notwendigkeit eines geordneten Studiums der Grundwahrheiten der christlichen Botschaft anstelle einer Überbetonung des Aspektes der Glaubenserfahrung im Apostolischen Rundschreiben „Catechesi tradendae“ von Papst Johannes Paul II. von 1979. – In einem vierten Hauptteil geht R. eingehend auf die besondere teilkirchliche Situation im deutschen Sprachraum ein (194–227). Er stellt hier zunächst die wichtigsten religionspädagogischen Konzeptionen dar und ihre Rezeption durch die deutsche Bischofskonferenz und die Gemeinsame Synode der deutschen Bistümer (1971–1975), die zur Herausbildung eines neuen Grundkonsenses in der Religionspädagogik und zu einer Erneuerung der Gemeindekatechese als Lebensbegleitung von Gläubigen unter Stärkung der Mitverantwortung der Laien führte. – Im Schlußteil des Buches (227–306) folgt eine eingehende und sorgfältige Darstellung der verfassungsrechtlichen und kirchen-vertraglichen Grundlagen von Religionsunterricht und Katechese in der BR Deutschland. Der Autor gibt hier dankenswerterweise auch eine kurze Einführung in die Geschichte und die Grundzüge des staatskirchenrechtlichen Systems der BRD. Dem interessierten Lehrer und Religionspädagogen wird hier in allen wichtigen rechtlich bedeutsamen Fragen eine kurze und zuverlässige Orientierung geboten. Wegen der Fülle der behandelten Einzelfragen sollen hier nur einige beispielhaft angeführt werden: Benotung und Versetzungserheblichkeit des Religionsunterrichts, die Weiterentwicklung der Grundsätze der Religionsgemeinschaften und die Frage des interkonfessionellen Religionsunterrichts und das Bestimmungsrecht der Eltern bzw. des Schülers über seine Teilnahme am Religionsunterricht.

Das vorliegende Werk stellt in einer insgesamt gelungenen Weise die gesamte theologische und rechtliche Problematik von Religionsunterricht und Katechese im Kontext ihrer historischen Entwicklung dar und kann so dem interessierten Lehrer und dem allgemein im Schuldienst Tätigen sowie überhaupt jedem im kirchlichen Verkündigungsdienst Stehenden zur Lektüre empfohlen werden.

G. SCHMIDT S. J.

KÖHL, GEORG, *Der Beruf des Pastoralreferenten*. Pastoralgeschichtliche und pastoraltheologische Überlegungen zu einem neuen pastoralen Beruf (Praktische Theologie im Dialog 1), Freiburg Schweiz: Universitätsverlag 1987. XVIII/404 S.

Kirchliche Praxis und theologische Reflexion gehen nicht immer Hand in Hand. Nicht selten holt die theologische Reflexion erst nach und nach ein, was schon längst von der Kirche geübter Brauch ist. So ist auch die Entwicklung, die vor allem im mitteleuropäischen Raum zur Ausbildung von Volltheologen als hauptamtlichen Mitarbeitern der Pastoral auf Diözesan- und Gemeindeebene führte, ein Phänomen, zu dem es aufgrund kontingenter Entwicklungen kam, für das dennoch zugleich gute theologische Gründe genannt werden können. Solchen Grundlagen nachzugehen war das Ziel der hier vorgelegten Arbeit. Der Verf. gehört selbst der von ihm beschriebenen Berufsgruppe an und ist in der Begleitung von Pastoralreferenten und -referentinnen in der Diözese Trier tätig. – Die Darstellung selbst ist im wesentlichen historisch angelegt, verbindet dabei jedoch stets geschichtliches Referat mit theologischer Auswertung. Der Weg durch 2000 Jahre Kirchengeschichte reicht von der neutestamentlichen Zeit über die Alte Kirche und das Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit; hier werden dann „exemplarische Beispiele pastoraler Dienstämter neben der Ämtertrias Bischof-Priester-Diakon“ behandelt. Besonders ausführlich kommen die „Lizentiaten“, d. h. „hauptamtliche Laienseelsorger während der Türkenherrschaft in Ungarn“ zur Sprache (88–102), daneben „Katechisten“ (103–125), „Gemeindehelferinnen“ o. ä. (126–152) sowie „Laientheologen“ als besondere Kategorie (153–189). Der II. Hauptteil baut auf diesen Vorarbeiten auf und beschreibt und deutet den „Beruf des Pastoralreferenten in der deutschen Ortskirche“ (190–342).

Die Beispiele aus der neueren Geschichte erscheinen insgesamt repräsentativ ausgewählt und sorgfältig ausgewertet. Selbstverständlich bestehen die größten Schwierigkeiten dort, wo wir noch kein Amtsverständnis im späteren dogmatischen Sinne voraussetzen können. So bleibt im Bereich der neutestamentlichen Ära sicher manches spekulativ. K. geht an seine Texte hier vor allem historisch heran und gliedert die „Vielfalt der Dienste und Ämter in den neutestamentlichen Gemeinden“ (7–28) nach der „Jesusgemeinde“, der „Jerusalem Urgemeinde“, „Antiochien und d(en) Gemeinden im syrisch-palästinischen Raum“, „Paulus und d(en) Gemeinden in seinem Einflußbereich“ und der weiteren Entwicklung im Gefolge des Paulus. Hier wäre eine konsequentere Darstellung der einzelnen Textbereiche (wie sie für Paulus weitgehend überzeugend erfolgt) vielleicht ergiebiger gewesen. Was über den Jüngerkreis Jesu gesagt wird (9f.), ist im wesentlichen das Jüngerbild des Mk, ebenso wie das Bild von der Jerusalemer Urgemeinde oder der ersten Gemeinde von Antiochien, das hauptsächlich durch Lukas vermittelt erscheint. Die „Evangelisten“ rechnet K. noch zu den bestehenden Institutionen des ausgehenden 1. Jahrhunderts, obwohl dafür die Texte kaum ausreichen (der S. 25 mit Berufung auf Apg 21,8 genannte Philippus ist eben eine Gestalt der Vergangenheit, und Timotheus wird 2 Tim 4,5 nur nicht-titular „Evangelist“, „Verkünder des Evangeliums“ genannt). Daher reicht Eph 4, 11, wo die „Evangelisten“ zwischen „Aposteln“ und „Propheten“ einerseits, „Hirten“ und „Lehrern“ anderseits genannt werden, zur Argumentation nicht aus. Auch die inhaltliche Auffüllung der Funktion der „Diakone“ aus den neutestamentlichen Texten, hier vor allem des Paulus, erscheint etwas gewagt (vgl. S. 24): Röm 16,1 wird Phöbe keine spezielle Funktion zugeschrieben. Wenn Paulus 2 Kor 8,4; 9,1 die Spende für Jerusalem einen „Dienst“ nennt, folgt daraus noch nichts unmittelbar für die Funktion der *diakonoi*. Auch die Verbindung von „Diakonenamt“ und Wortverkündigung darf nicht aus den Stellen geschlossen werden, wo Paulus seine Verkündigung einen „Dienst“ nennt (ebd.).

Insgesamt ist bei Studien solcher Art zu beachten, daß nicht zu rasch aus der Exi-